

SKE - RICHTLINIEN FÜR DIE SOZIALEN UND KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDEN EINRICHTUNGEN DER BILDRECHT

Präambel

Die BILDRECHT¹ GmbH (BILDRECHT) erhält die sog. Leerkassettenvergütung² auf Basis des § 42b Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) und ist daher nach § 13 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006) verpflichtet für ihre Bezugsberechtigten für soziale und kulturelle Zwecke dienende Einrichtungen (SKE) zu errichten.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden den SKE 50% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf fallenden Verwaltungskosten zugewiesen.

Darüber hinaus können auch Teile sonstiger Tantiemen-Lizeneinnahmen der BILDRECHT in Höhe von maximal 20% (internationale Handhabung) auf Basis eines Beschlusses der Generalversammlung den SKE zugewiesen werden.

Die Zuwendungen aus den SKE erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach festen Regeln im Sinne des § 13 Abs. 3 VerwGesG 2006 und § 7 (10) a) der Satzung der BILDRECHT die von der Generalversammlung der BILDRECHT beschlossen³ werden.

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Rechtsgeschäftliches Verhältnis

Die Förderleistungen werden in Entsprechung des gesetzlichen Auftrags aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der BILDRECHT und ihren Förderberechtigten erbracht.

2. Rechtsanspruch

Auf Leistungen der SKE besteht kein bei ordentlichen Gerichten, in einem Verwaltungsverfahren oder sonst durchsetzbarer Anspruch – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der BILDRECHT ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit teilweise oder zur Gänze eingestellt werden oder in einer andern Weise verändert werden.

3. Unverbindlichkeit

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

4. Steuerrechtliche Behandlung

Für die ordnungsgemäße Versteuerung der Zuschüsse hat der Leistungsempfänger in eigener Verantwortung zu sorgen.

5. Bedingungen/Auflagen

Die Gewährung von Leistungen kann an die Erfüllung von Bedingungen und/oder Auflagen und/oder Voraussetzungen geknüpft werden; bei Nichterfüllung kann die Gewährung gänzlich oder teilweise zurückgezogen/widerrufen werden.

¹ Vormalig: VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH

² Sollte sich diese Terminologie ändern, so finden diese vorliegenden SKE-Regelungen auch auf die entsprechend bezeichneten Vergütungen Anwendung

³ Beschluss der Generalversammlung vom 16.04.2014

Im Falle der Nichterfüllung können auch bereits geleistete Fördermittel/Zuwendungen gänzlich oder teilweise zurückgefordert werden neben weiteren allfälligen rechtlichen Konsequenzen.

Die Zuwendungen/Leistungen sind stets im Sinne der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

6. Erschleichung

Wurden zur Erlangung von Leistungen unvollständige und/oder falsche Angaben gemacht, kann die Zusage gänzlich oder teilweise zurückgezogen/widerrufen und/oder bereits geleistete Fördermittel gänzlich oder teilweise - neben allfälligen weiteren rechtlichen Konsequenzen - zurückgefordert werden.

7. Verwirkung

Ansprüche/Leistungen, welche nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Entstehen/Genehmigung geltend gemacht/in Anspruch genommen werden, gelten als verwirkt und können nicht mehr erhoben werden.

8. Überprüfungsrecht

Die BILDRECHT ist ermächtigt, die widmungsmäßige/zweckgerichtete Verwendung der Leistungen/Zuwendungen selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen und dafür binnen angemessener Frist entsprechende Nachweise zu verlangen. Sollte sich bei dieser Prüfung herausstellen, dass die von der BILDRECHT gewährten Leistungen/Zuwendungen ganz oder teilweise widmungs-/zweckwidrig verwendet wurden, hat der Begünstigte/Empfänger neben dem allfälligen Rückzahlungsanspruch und sonstigen rechtlichen Konsequenzen, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

9. Beginn der Durchführung der SKE-Leistungsgewährung

Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches ein Zuschuss beantragt wird, darf grundsätzlich nicht vor der Beschlussfassung über den Antrag bzw. der Genehmigung gegenüber dem Antragsteller (siehe III.6.) begonnen werden. Sollte das Vorhaben trotz dessen vor Genehmigung gegenüber dem Antragsteller (siehe III.6.) begonnen oder sogar beendet sein, können der BILDRECHT daraus keinerlei Verpflichtungen erwachsen.

10. Nennung

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf die Förderung/Zuwendung durch die SKE der BILDRECHT in geeigneter Weise (insbesondere Logo-Anbringung) und stets in Absprache mit der BILDRECHT öffentlich hinzuweisen.

11. Anerkennung der Richtlinien

Sämtliche SKE-Leistungen/Zuwendungen (insbesondere Zuschüsse und Förderungen) werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung gewährt, dass die gesamten vorliegenden Richtlinien (in deren aktuellsten Fassung) durch den Antragsteller vollumfänglich anerkannt werden.

II. Begünstigte

Bezugsberechtigte und deren Rechtsnachfolger die einen Wahrnehmungsvertrag mit der BILDRECHT abgeschlossen haben können generell Begünstigte sein. Auch Angehörige der vorgenannten Bezugsberechtigten können generell Begünstigte sein.

III. Zuweisung und Verwaltung der SKE-Einnahmen

1. Leerkassettenvergütung⁴

Die BILDRECHT führt jährlich 50% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung gemäß § 42b Abs. 1 UrhG den SKE zu.

Sonstige Tantiemen-/Lizeneinnahmen der BILDRECHT kann der Beirat der BILDRECHT für das jeweilige Geschäftsjahr bedarfs- und zielorientiert der SKE zuführen, jedoch ohne gesetzliche Verpflichtung hierzu.

2. Vergabe der Mittel

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Beirat der BILDRECHT.

Der Geschäftsführer kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und/oder in dringenden Fällen - insbesondere in akuten sozialen Notfällen, bei Gefahr in Verzug oder wenn ein Zeitzwang besteht - eine selbständige Entscheidung treffen. Der Geschäftsführer hat über alle Entscheidungen den Beirat der BILDRECHT in der darauffolgenden Beiratssitzung zu berichten.

3. Richtlinien der SKE

Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mitteln, und die Zuwendungen aus den SKE erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach festen Regeln im Sinne des § 13 Abs. 3 VerwGesG 2006 und § 7 (10) a) der Satzung der BILDRECHT⁵, welche durch die Generalversammlung der BILDRECHT beschlossen werden⁶. Eine Änderung kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung der BILDRECHT erfolgen.

4. Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde

Die BILDRECHT ist gemäß § 8 Abs. 2 Z 11 VerwGesG 2006 verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Verwendung der den SKE zugeführten Einnahmen und deren Verwendungen/Zuwendungen an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zu übermitteln.

⁴ Sollte sich diese Terminologie ändern, so finden diese vorliegenden SKE-Regelungen auch auf die entsprechend bezeichneten Vergütungen Anwendung

⁵ Vormals VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH

⁶ Aktuell gültiger Beschluss der Generalversammlung vom 16.04.2014

5. Antragstellung und Behandlung von Anträgen

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der BILDRECHT und nach Möglichkeit in der nächstmöglichen Beiratssitzung der BILDRECHT behandelt.

Voraussetzung für die Behandlung von Anträgen durch den Beirat der BILDRECHT bzw. durch den Geschäftsführer ist, dass ein begründeter, mit entsprechend notwendigen Nachweisen versehener Antrag schriftlich bei der BILDRECHT eingereicht ist. Es sind sämtliche Unterlagen/Nachweise, welche insbesondere die notwendigen Voraussetzungen der jeweilig beantragten SKE-Leistung stützen, vollständig einzureichen. Fehlen bei einem Antrag Angaben und/oder Unterlagen, welche insbesondere für die Entscheidung von Relevanz sind, so gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Komplettierung als nicht eingebracht.

Der Antragsteller wird über eine Förderung/Zuwendung oder eine Ablehnung von Anträgen in Kenntnis gesetzt. Die Ablehnung von Anträgen muss nicht begründet werden.

IV. Sozialen Zwecken dienende SKE-Leistungen der BILDRECHT

1. Einmalige Unterstützungsleistungen an in Bedrängnis geratene Bezugsberechtigte

Aus den Mittel der SKE können an begünstigte Personen einmalige und/oder wiederkehrende SKE-Leistungen gewährt werden, welche eine individuelle Unterstützung zur Verbesserung der sozialen Lage dieser Person zu dienen haben.

1.1 Voraussetzungen für diese Unterstützungsleistungen

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendungen ist, dass eine soziale Notlage vorliegt. Der Antragsteller hat sämtliche Nachweise über sein gesamtes Einkommen und alle monatlichen Belastungen (z.B. Miete, Energiekosten, Sozialversicherung, Schuldentilgungen etc.) einzureichen.

1.2 Antragstellung

Die Antragsteller haben einen schriftlichen Antrag zu stellen, in dem die vorgenannten Voraussetzungen der Ziffer IV.1 schriftlich erläutert und vollständig beweisend belegt werden.

1.3 Art und Höhe der Unterstützungsleistung/des Zuschusses

Die Art und Höhe der Unterstützung/des Zuschusses wird im Einzelfall individuell festlegt.

2. Sonstige SKE-Unterstützungen in Bezug auf soziale Zwecke

Aus den Mitteln der SKE-Einnahmen der Bildrecht können zudem einmalige und/ oder wiederkehrende SKE-Leistungen gewährt werden, welche eine individuelle Unterstützung zur Verbesserung der rechtlichen Lage - insbesondere im Bezug auf Urheberrechtsfragen - dieser Person darstellen. (Rechtsberatungs-, Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsverfolgungskosten, etc.)

2.1 Antragstellung

Für diese SKE-Zuwendungen in Form der Unterstützung in Rechtsangelegenheiten ist kein Antrag erforderlich.

V. Kulturellen Zwecken dienende SKE-Leistungen der BILDRECHT

1. Bereitstellung von Atelier-, Ausstellungsräumlichkeiten oder Artist-in-Residence Plätzen

Aus den SKE-Einnahmen der BILDRECHT können Ausstellungs- und Atelierräumlichkeiten oder Artist-in-Residence Plätze kostenfrei für die Entwicklung und Förderung der Kunst von der BILDRECHT zur Verfügung gestellt werden.

2. Nachwuchsförderung

Aus den SKE-Einnahmen der BILDRECHT können Nachwuchskünstler mit dem Ziel gefördert werden, dass die künstlerische Vielfalt und die Entfaltung der Kreativität unterstützt wird. Hieraus resultierend können z.B. Stipendien, Übernahmen/Zuschüsse von Reisekosten, Ausbildungskosten u.ä. gewährt werden. Etablierte Künstler, Rechtsnachfolger und Angehörige können in vorliegendem Rahmen keine Begünstigte sein.

3. Sonstige SKE-Unterstützungen in Bezug auf kulturelle Zwecke

Aus den SKE-Einnahmen der BILDRECHT können des Weiteren sonstige Zuschüsse erfolgen, welche mit der Kunstentwicklung, -erhaltung und -förderung in Zusammenhang stehen. (Publikations-förderungen, Druckkosten-Übernahmen, Transportkosten von Kunstwerken, Bilderrahmen-Finanzierung etc.)

4. Antragstellung

Der Antragsteller hat in dem schriftlichen Antrag das gesamte Projekt, welche zu bezuschussen beantragt wird, konkret und umfassend zu beschreiben und die gesamten Kosten des Projekts konkret aufzuführen.

5. Art und Höhe der SKE-Zuwendung

Die Art und die Höhe der von der BILDRECHT gewährten SKE-Zuwendungen werden autonom und im jeweiligen Einzelfall individuell festgelegt.

Bildrecht GmbH
April 2014